



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34517 R 8

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 34517 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: 1FE.466

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

HR

Ⓔ 20

34517 R 8



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34517 R 8

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34517 R 8

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H1-, H2- oder H3-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der zugehörigen Lampen" nach Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 03 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 34517 R 8 erstreckt sich auf die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ lFE.466, in den Ausführungen:

- "A" mit farbloser Abschlußscheibe,
- "B" mit selektivgelb lackierter Abschlußscheibe.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ lFE.466, die nur Fernlicht erzeugen, dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Formgebung der am Reflektor angeschweißten Befestigungslaschen,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34517 R 8

- 4 -

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 03 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf jedem Gerät der laufenden Fertigung auf der Abschlußscheibe dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "HELLA" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ lFE.466, in der Ausführung "B" dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Die Scheinwerfer bestehen aus einer fest verbundenen Einheit von Abschlußscheibe und Reflektor ohne Verstelleinrichtung. Sie dürfen nur in solche Fahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfern aufnehmende Teil eine entsprechende Verstelleinrichtung aufweist.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "H2" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 22. Juni 1984
Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:

Hansen

Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 25.05.1984
- 1 Skizze vom 29.03.1984

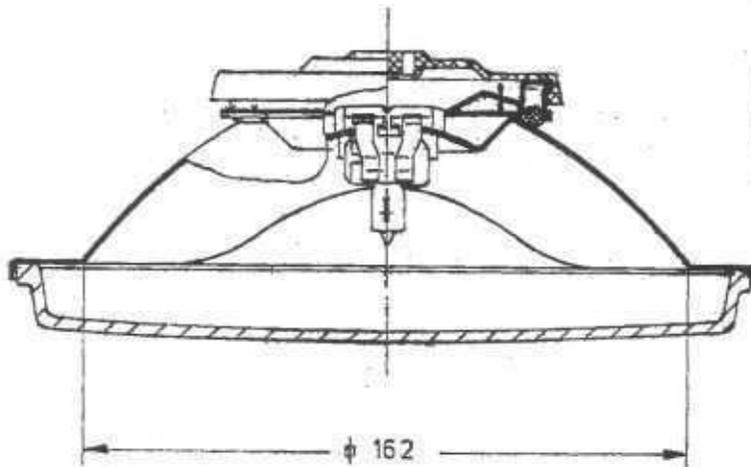
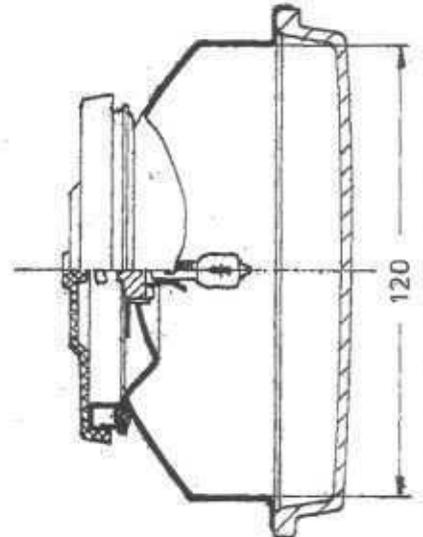
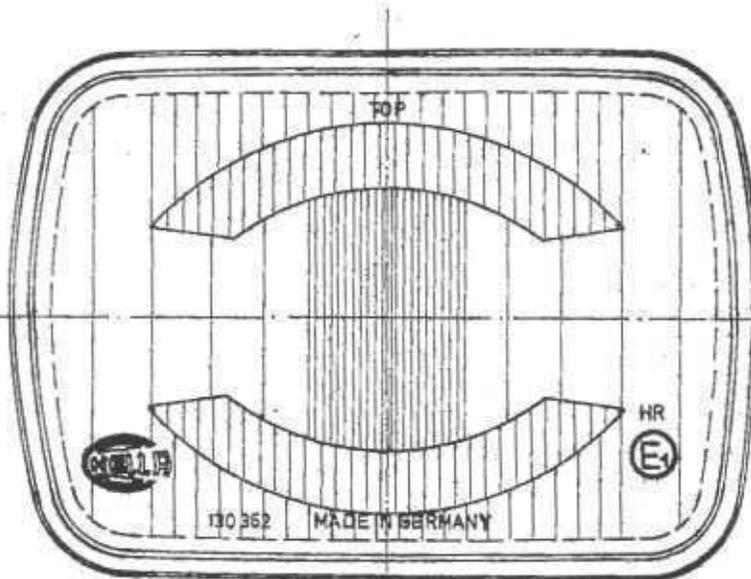


Westf. Metall Industrie KG
Hueck & Co
Lippstadt

KFZ - Scheinwerfer für Fernlicht

Typ
1FE. 466

ABG-Nr. 34517 R8



Anlage zum Gutachten vom: 25. Mai 1984

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

K. Juncos.

Verwendete Glühlampen	Kategorie
Hauptlicht	
Begrenzungsleuchte	
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	H 2
SI TO 02 071071	



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34517 R 8, Nachtrag I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 34517 R 8, Nachtrag I

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: 1FE.466

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34517 R 8, Nachtrag I

- 2 -

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 34517 R 8 erstreckt sich außer auf die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ lFE.466, in den Ausführungen "A" und "B", nunmehr auch auf die Ausführung

"C" mit farbloser Abschlußscheibe
und selektivgelbem Filter über der Glühlampe.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ lFE.466, in der Ausführung "C" dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Flensburg, den 6. November 1984
Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:

1 Skizze vom 09.09.1984

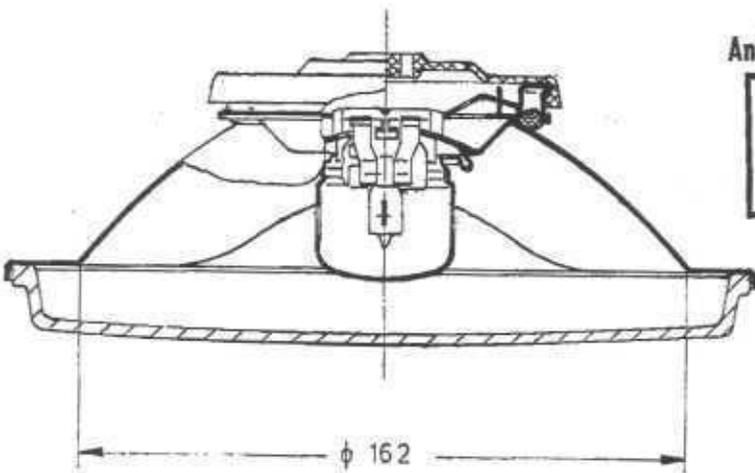
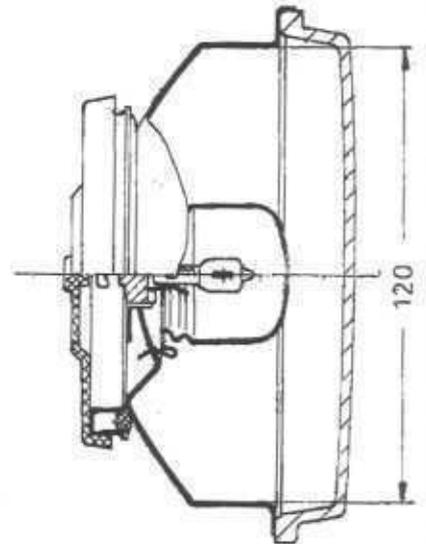
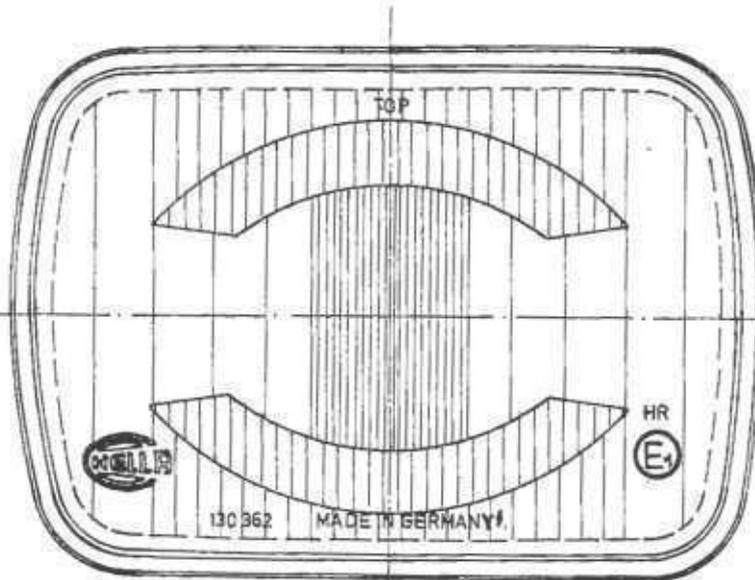


Westf. Metall Industrie KG
Hueck & Co.
Lippstadt

KFZ-Scheinwerfer für Fernlicht

Typ
1FE. 466

ABG-Nr. E1 34 517 R8



9. Okt. 1984

Anlage zum Gutachten vom: _____

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

K. J. J. J.

Verwendete Glühlampen	Kategorie
Hauptlicht	
Begrenzungsleuchte	
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	H 2
SL-TP 02.07.1071-1 Datum: 9. 9. 84 Kr	



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34517 R 8, Nachtrag II

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag II
zur ABG Nummer: 34517 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: 1FE.466

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34517 R 8, Nachtrag II

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Abschluss Scheibe der Scheinwerfer darf auch mit dem Prüfzeichen HR

Ⓜ 27,5

0444408 R 8

versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden und das für die Scheinwerfer vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Prüfzeichen auf der Rückseite des Reflektors so angebracht wird, daß der Aufwand für das Erkennen des Prüfzeichens nicht größer ist als beim Auswechseln der Glühlampe.

Flensburg, den 22. Juli 1987

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Cymara
Cymara

Verwaltungsangestellter





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0444408 R 8

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0444408 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: 1FE.663

Inhaber der ABG und Hersteller: Hella KG Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

HR

Ⓔ 27,5

0444408 R 8



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0444408 R 8

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0444408 R 8

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H1-, H2- oder H3-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" nach Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 0444408 R 8 erstreckt sich auf die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ lFE.663, in den Ausführungen:

- "A" mit farbloser Abschlussscheibe,
- "B" mit selektivgelb lackierter Abschlussscheibe.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ lFE.663, die nur Fernlicht erzeugen, dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Tragrahmen ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Einstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Tragrahmens,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlussscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0444408 R 8

- 4 -

Die Abschußscheibe der Scheinwerfer darf auch mit dem Prüfzeichen HR

ⓔ 20

34517 R 8

versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden und das für die Scheinwerfer vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Prüfzeichen auf der Rückseite des Reflektors so angebracht wird, daß der Aufwand für das Erkennen des Prüfzeichens nicht größer ist als beim Auswechseln der Glühlampe.

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf jedem Gerät der laufenden Fertigung auf der Abschußscheibe dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf der Abschußscheibe die Fabrik- oder Handelsmarke  gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ lFE.663, in der Ausführung "B" dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "H1" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0444408 R 8

- 5 -

In den Scheinwerfern dürfen Glühlampen mit einer Nennspannung von 6 V, 12 V und 24 V verwendet werden.

Flensburg, den 22. Juli 1987

Im Auftrag

Vogtherr

Beglaubigt:

Cymara
Cymara

Verwaltungsangestellter



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe vom 06.07.1987
- 1 Skizze vom 24.05.1987

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1FE.663

der Firma Hella KG, Hueck + Co.,

4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht ~~und~~
~~für asymmetrisches Abblendlicht~~

Bestückung: Glühlampe Kategorie H 1

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster		II		
		I		II		
Fernlicht	E_{max}	129 ²⁾		126 ²⁾		mindestens 48 lx
	H	129		126		mindestens $0,8 E_{max}$
	1125mm links/rechts	78	58	73	62	mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	28	24	27	24	mindestens 6 lx
Abblendlicht	H	xx		xx		höchstens 0,7 lx
	75	xx		xx		mindestens lx
	50	xx		xx		mindestens lx
	E_{15° ³⁾	xx		xx		höchstens 0,7 lx
	B 50	xx		xx		höchstens lx
	75	xx		xx		höchstens 12 lx
	50	xx		xx		höchstens 15 lx
	50 V	xx		xx		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	xx	xx	xx	xx	mindestens lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von wird nicht überschritten					

¹⁾ Lt. Meßschirm

²⁾ Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 xx des Abblendlichts

³⁾ E_{15° bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm xxx von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M^i = 27,5$

Für die Richtigkeit

Y. Manz

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

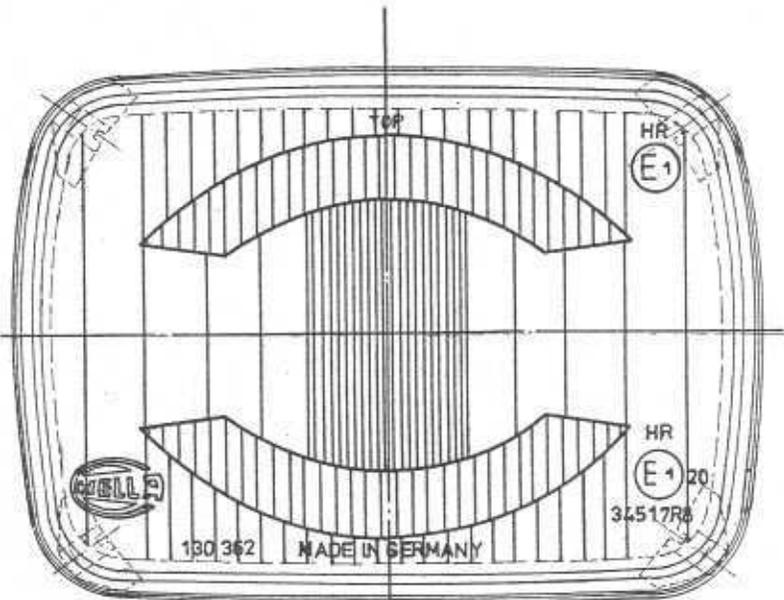
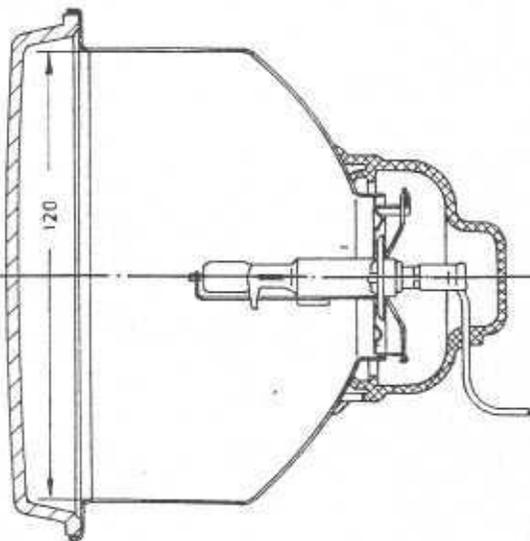
Bodmann



KFZ Scheinwerfer
für Fernlicht

Typ
1FE.663

ABG-Nr. 0 4 4 4 0 8 R 8



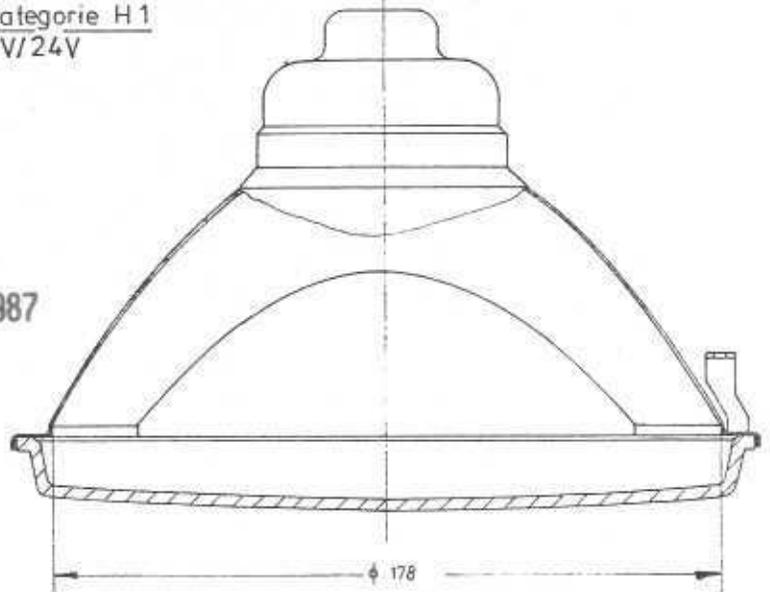
Verwendete Glühlampe Kategorie H1
12V/24V

6. Juli 1987

Anlage zum Gutachten vom: _____

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Bodmann



SL 02.07.978-1

24.05.87 *Ind.*